

Satzung der Dorfgemeinschaft Kipfendorf/Thierach e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Kipfendorf /Thierach e.V.“ und hat seinen Sitz in der Stadt Rödentel. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange des Stadtteils Kipfendorf einschließlich Thierach der Stadt Rödentel. Der Verein pflegt den Zusammenhalt der Einwohner des Stadtteils durch eigene kulturelle Veranstaltungen sowie die Wahrung der Tradition. Er nimmt die Interessen der Bürger des Stadtteils gegenüber der Stadt und anderen öffentlichen Stellen wahr.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 3.) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

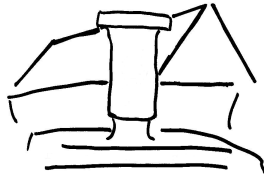
§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, unbescholtene und jede juristische Person werden.
- 2.) Minderjährige benötigen die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es dem Zweck und den Bestrebungen des Vereins vorsätzlich zuwider handelt,
 - b) es den Jahresbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht entrichtet,
 - c) wenn zivil- oder strafrechtliche Urteile bekannt werden, die dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins schaden.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.



**§ 5
Beitrag**

- 1.) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten.
- 2.) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Betrag wird jährlich im Voraus entrichtet.
- 3.) Erlischt die Mitgliedschaft während des Kalenderjahres, erfolgt keine Beitragsrückgewähr.
- 4.) Die Beitragsschuld entsteht und ist fällig anteilmäßig mit dem Eintritt, im Übrigen im Laufe des ersten Quartals des Geschäftsjahres. Die Bezahlung erfolgt durch SEPA Lastschriftverfahren.
- 5.) Es besteht Beitragsfreiheit für Minderjährige, Schüler, Studierende und in Ausbildung befindliche Personen. Das beitragsfreie Mitglied meldet selbständig ein Ende der Beitragsbefreiung.
- 6.) Behinderte können einen Antrag auf Beitragsbefreiung oder -nachlass stellen. Die Vorstandschaft entscheidet über den Antrag.

**§ 6
Vereinsorgane**

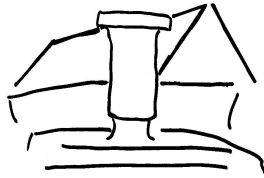
Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung.

**§ 7
Der Vorstand**

- 1.) Den Vorstand bilden der 1., der 2. und 3. Vorsitzende.
- 2.) Die Vorsitzenden vertreten jeder den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.) Sie führen die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte des Vereins.
- 4.) Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 3. Vorsitzende ist zur Vertretung nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden befugt.
- 5.) Im Rahmen der ordnungsmäßigen Geschäftsführung können der 1., 2. und 3. Vorsitzende jeweils in eigener Verantwortung über Beträge bis zur Höhe des Jahresbeitragsaufkommens aller Mitglieder verfügen. Zu Verfügungen, die im Einzelfall das Dreifache des Jahresbeitragsaufkommens aller Mitglieder überschreiten, sowie zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei Veranstaltungen und Projekten, die zur Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung veröffentlicht und genehmigt wurden, kann die Vorfinanzierung das Dreifache des Jahresbeitragsaufkommens ohne weitere Genehmigung übersteigen.

Diese Bestimmungen sind auf das Innenverhältnis beschränkt.



§ 8

Die Vorstandschaft

- 1.) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand gemäß § 7
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassier
 - d) dem stellvertretenden Kassier
 - e) drei Beisitzerndie von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 2.) Der Vorstandschaft sollen mindestens drei weibliche und drei männliche Mitglieder angehören.
- 3.)
 - a) Sollte nach den Vorstandswahlen weder eine in Kipfendorf, noch eine in Thierach wohnende Person in die Vorstandschaft gewählt worden sein, sollte die Vorstandschaft einen zusätzlichen Beisitzer des nicht vertretenen Ortsteils benennen.
 - b) Sollten nach den Vorstandswahlen die in 2.) als Mindestzahl genannten Personen nicht erreicht werden, kann die Vorstandschaft die Mindestzahl durch Berufung entsprechend ergänzen. Die Berufenen haben nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- 4.) Die Vorstandschaft stimmt mit einfacher Mehrheit ab, sie tritt bei Bedarf, jedoch mindestens vier Mal jährlich, zusammen.

§ 9

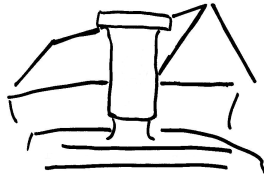
Wahlen zur Vorstandschaft

- 1.) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2.) Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt mit der Wahl 2016 drei Jahre.
- 3.) Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft ist der Vorstand ermächtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitglieds zu betrauen. Dies gilt nicht für die drei Vorsitzenden.
- 4.) Die Wahlen zur Vorstandschaft erfolgen, sofern niemand Widerspruch einlegt, in offener Abstimmung. Stellen sich mehrere Mitglieder zur Wahl, muss diese geheim durchgeführt werden.
- 5.) Ehrenmitglieder, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung der Vorstandschaft angehören, behalten ihr Mandat für unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Amtsperiode haben sie nur noch beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1.) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Vorzugsweise soll die Versammlung jährlich zum 18.01., dem Gründungstag der DG, erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichung in den Rödentaler Nachrichten, alternativ durch Verteilung von Handzetteln oder anderer elektronischer Medien unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.



- 2.) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kasseberichts und Entlastung der Vorstandschaft,
 - b) in allen dieser Satzung bestimmten Fällen,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Behandlung vorliegender Anträge,
 - e) die Wahl von zwei Kasserevisoren/innen die nicht der Vorstandschaft angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei jeweils eine Person jährlich neu gewählt werden muss. Die Wahl erfolgt einzeln per Handzeichen.
- 3.) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn es die Versammlung mit Mehrheit beschließt.
- 4.) Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- 5.) Über den Verlauf der Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden muss.
- 6.) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung erschienenen Mitglieder.
- 7.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gesamten Mitglieder. Kommt diese Mehrheit in der Versammlung nicht zustande, entscheidet eine innerhalb von 14 Tagen einberufene Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- a) die Vorstandschaft die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins beschließt,
- b) die Vorstandschaft beabsichtigt, außerordentliche Ereignisse zu beschließen,
- c) es $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt,
- d) während der Wahlperiode Neu- oder Ersatzwahlen zum Vorstand notwendig werden.

§ 12 Mittel

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine berechtigte Aufwandsentschädigung kann unter Ausschluss des Zeitaufwands gewährt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Vorstandschaft.

§ 13 Vermögensfall

Im Falle der Auflösung des Vereins verfällt das verbleibende Vermögen der Stadt Rödental für gemeinnützige Zwecke des Stadtteils Kipfendorf/Thierach.